Bitte speichern Sie den Fragebogen als Erstes auf Ihren Rechner.
Nach Beantwortung der Fragen speichern Sie bitte erneut und senden dann den Bogen als Dateianhang an folgende Mail-Adresse:
e-fortbildung@kzv-sachsen.de

Bitte denken Sie daran, Ihren Namen und Ihre Abrechnungsnummer am Ende dieser Seite anzugeben.

April 2023

1.	Kann ein Vertragszahnarzt zwei Zahnarztnummern haben?	☐ Ja	☐ Nein
2.	Ist die Zahnarztnummer bei der Abrechnung an die KZV zu übermitteln?	☐ Ja	☐ Nein
3.	In der Praxis von Dr. Zahn arbeiten zwei angestellte Zahnärzte. An der Behandlung einer Patientin haben der Praxisinhaber und ein angestellter Zahnarzt mitgewirkt. Wie viele Zahnarztnummern sind bei der Abrechnung zu übermitteln?	□ 1 □ 3	<u> </u>
4.	Ist an der Zahnarztnummer erkennbar, ob es sich um die Abrechnung einer Zahnarztpraxis oder einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgischen- Praxis handelt?	☐ Ja	☐ Nein
5.	Dr. Zahn zieht von Sachsen nach Thüringen. Nimmt er seine Zahnarztnummer "mit"?	☐ Ja	☐ Nein
6.	Eine Zahnärztin ist in der Praxis A als angestellte Zahnärztin tätig. Diese Zahnärztin vertritt in der Praxis B den Praxisinhaber. Welche Zahnarztnummer ist in der Praxis B bei der Abrechnung anzugeben?	ZANR als a Zahnärztin ZANR des Vertragszahna sie vertritt	

5 – 6 richtige Antworten = 2 Fortbildungspunkte

Titel, Vor- und Zuname

Abrechnungsnummer